

Verkehr, Fahrradparkplätze Supermärkte

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00820 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 - Altstadt-Lehel am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14474

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00820

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 14.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 - Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00820 beschlossen, wonach eine ordentliche Anzahl an Fahrradabstellanlagen vor Supermärkten im Bezirk eingerichtet werden soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Grundsätzlich müssen Fahrradabstellmöglichkeiten in der Verantwortung der Grundstückseigentümer*innen auf Privatgrund realisiert werden. Seit dem 1. Januar 2013 müssen Bauherr*innen bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ganz konkret darstellen, wo und wie sie den Bedarf an Fahrradabstellplätzen unterbringen werden. Die Satzung (Fahrradabstellsatzung FabS – im Neuerlass zum 1. Oktober 2020) regelt die Mindestanzahl je nach Nutzung. Sie lässt aber auch Spielraum, wenn es zum Beispiel bei Umbaumaßnahmen auf engen Grundstücken in der Innenstadt unmöglich ist noch Flächen für Fahrräder zu schaffen.

Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum sind hierzu eine Ergänzung. Nur in Bereichen, in denen eine Nachrüstung auf Privatgrund nachweislich nicht möglich ist und gleichzeitig ein hoher Bedarf an Fahrradabstellplätzen vorliegt, schafft die Landeshauptstadt München nach Möglichkeit im öffentlichen Raum Fahrradabstellplätze.

Zwischenzeitlich wurden im Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel zahlreiche neue Fahrradabstellanlagen realisiert beziehungsweise sind weitere Anlagen beauftragt. Darüber

hinaus werden weitere Standorte fortlaufend anlassbezogen durch die Stadtverwaltung geprüft, sowie durch den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 1 Altstadt-Lehel beantragt. Vorschläge zu weiteren Standorten können dem zuständigen Bezirksausschuss gemeldet werden. Sofern dieser dem Standort zustimmt, erfolgt die weitere Prüfung durch das Baureferat.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00820 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.09.2022 kann nach Maßgabe des Vortrags nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00820 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen